

# Reichs-Gesetzblatt.

## N<sup>o</sup> 32.

**Inhalt:** Verordnung über die Inkrastsetzung des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, in den Landesgebieten von Bayern, Königreich Sachsen und Baden. S. 217. — Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Umlaufs der Scheidemünzen der österreichischen und der Frankens-Währung innerhalb bayerischer Grenzbezirke. S. 218. — Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. S. 218. — Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Gummiwaarenfabriken. S. 219.

(Nr. 1814.) Verordnung über die Inkrastsetzung des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886. Vom 21. Juli 1888.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.**

verordnen auf Grund des §. 143 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Das Gesetz, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) tritt mit dem 1. Oktober 1888 für das Gebiet des Großherzogthums Baden und mit dem 1. Januar 1889 für die Gebiete des Königreichs Bayern sowie des Königreichs Sachsen seinem vollen Umfange nach in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Krassnoé Sélo, den 21. Juli 1888.

(L. S.)

Wilhelm.

von Boetticher.

(Nr. 1815.) Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Umlaufs der Scheidemünzen der österreichischen und der Franken-Währung innerhalb bayerischer Grenzbezirke. Vom 7. Juli 1888.

Im Anschluß an das Verbot des Umlaufs fremder Scheidemünzen — Bekanntmachung vom 16. April 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 149) — hat der Bundesrath genehmigt, daß die Scheidemünzen der Franken-Währung innerhalb der Stadt Lindau, und die Scheidemünzen der österreichischen Währung innerhalb der Zollgrenzbezirke der Königlich bayerischen Hauptzollämter Lindau, Pfronten, Rosenheim, Reichenhall, Simbach, Passau, Furth, Waldmünchen, Waldsassen und Hof auch ferner in Zahlung gegeben und genommen werden dürfen.

Berlin, den 7. Juli 1888.

---

Der Reichskanzler.

Fürst von Bismarck.

---

(Nr. 1816.) Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 16. Juli 1888.

Auf Grund des §. 16 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (Reichs-Gesetzbl. 1883 S. 177) hat der Bundesrath, vorbehaltlich der Genehmigung des Reichstags, beschlossen, in das Verzeichniß der einer besonderen Genehmigung bedürfenden Anlagen (§. 16 a. a. O.)

die Anstalten zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Thierfelle, sowie die Verbleiungs-, Verzinnungs- und Verzinkungsanstalten aufzunehmen.

Berlin, den 16. Juli 1888.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:  
von Boetticher.

---

(Nr. 1817.) Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Gummiwaarenfabriken. Vom 21. Juli 1888.

**A**uf Grund des §. 139 a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende Bestimmung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Gummiwaarenfabriken

erlassen:

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern bei der Anfertigung sogenannter Präservativs und anderer zu gleichem Zwecke dienender Gegenstände in Fabriken ist untersagt.

Berlin, den 21. Juli 1888.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:  
von Boetticher.

---

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

